

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2003-05-07

POSTFACH 10 13 42

Telefon (07 11) 21 49 - 0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr Danisch - 3 17

eMail: klaus.danisch@elk-wue.de

AZ 12.01-3 Nr. 203/5.3

An die
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

in den Kirchlichen Verwaltungsstellen

Arbeitsmedizinische Betreuung in den Kirchl. Verwaltungsstellen Wechsel des betreuenden arbeitsmedizinischen Dienstes

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Evang. Oberkirchenrat Stuttgart hat für die Beschäftigten der Kirchlichen Verwaltungsstellen mit Wirkung vom 1. Februar 1994 den mit dem Institut für Arbeits- und Sozialhygiene Stiftung (IAS) in Karlsruhe bereits bestehenden Vertrag zur arbeitsmedizinischen Betreuung seiner Beschäftigten nach § 3 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) erweitert und damit auch die Beschäftigten der Kirchlichen Verwaltungsstellen mit in die Betreuung einbezogen.

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses war die arbeitsmedizinische Betreuung von Beschäftigten im Verwaltungsbereich zwar empfohlen jedoch noch nicht gesetzlich in der Weise geregelt, dass die Betreuung verpflichtend erfolgen musste.

Seitens des Oberkirchenrats war dieser Vertragsschluss eine Freiwilligkeitsleistung zu Gunsten der Beschäftigten.

Im Zug der Weiterentwicklung des Arbeitssicherheitsgesetzes wurde die arbeitsmedizinische Betreuung der im Verwaltungsbereich tätigen Beschäftigten verpflichtend festgelegt.

Damit nicht jede kirchliche Einrichtung diese neuen gesetzlichen Aufgaben selbst ausführen und organisatorisch regeln musste, wurde von der EKD in Zusammenarbeit mit der zuständigen Berufsgenossenschaft für alle Gliedkirchen ein Gesamtkonzept entwickelt dem auch die Evang. Landeskirche in Württemberg beigetreten ist. Kern dieser Regelung war der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der EKD und der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH in Bonn.

Dieser Beitritt stellte sicher, dass die Aufgaben im arbeitsmedizinischen Bereich entsprechend den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Regelungen wahrgenommen werden. Durch die besondere Berücksichtigung der kirchlichen Verhältnisse und Bedürfnisse wird ein angemessenes Arbeitssicherheitsniveau nach den Unfallverhütungsvorschriften auch im kirchl. Bereich gewährleistet.

Der Vertrag selbst ist veröffentlicht im EKD-Amtsblatt Nr. 3/98. Eine umfassende Zusammenstellung der Änderungen im Bereich „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ wurde im Beiblatt Nr. 1 zum Amtsblatt Bd. 58 bekannt gemacht.

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Evang. Oberkirchenrat und dem IAS wurde als von der EKD anerkannte Ausnahmeregelung weitergeführt bis seitens des BAD sowohl die organisatorischen Strukturen innerhalb Württembergs für die Betreuung der kirchlichen Beschäftigten als auch die Besetzung der BAD-Zentren mit medizinischen Mitarbeitern abgeschlossen war. Diese Aufbauphase war im Laufe des Jahres 2002 abgeschlossen.

Der BAD ist nunmehr in der Lage quantitativ und qualitativ die Betreuung der Beschäftigten des Oberkirchenrats fortzuführen.

Vor diesem Hintergrund wurde der Betreuungsvertrag mit dem IAS zum 31. Dezember 2002 gekündigt und zum 1. Januar 2003 ging die Betreuung der Beschäftigten der Kirchlichen Verwaltungsstellen über auf den BAD.

Mit dem zuständigen BAD-Zentrum Stuttgart (Hauptbahnhofstr. 115, 70191 Stuttgart, Tel.: 07 11 / 2 56 70 - 51 oder - 52) konnten nun auch die organisatorischen Raumbedingungen für die arbeitsmedizinische Betreuung festgelegt werden.

Danach ergibt sich für die künftige arbeitsmedizinische Betreuung der Beschäftigten der Kirchlichen Verwaltungsstellen folgendes:

Anders als der IAS ist es dem BAD nicht möglich, die Beschäftigten der Kirchl. Verwaltungsstellen für allg. Routineuntersuchungen (v.a. Sehtest) unmittelbar in den Dienststellen aufzusuchen. Auch kann die seitherige Regelung, wonach die Einsatzzeit mehrerer Jahre zusammengefasst wurde, nicht fortgesetzt werden.

Für Beschäftigten der Kirchlichen Verwaltungsstellen gelten vielmehr ab sofort nun die Regelungen, wie sie auch für die Betreuung der Beschäftigten der Kirchengemeinden und -bezirke Anwendung findet. Damit wird auch die ungleiche Verfahrenspraxis aufgehoben, die dort entstanden war, wo neben der Kirchl. Verwaltungsstelle noch weitere Kirchl. Dienststellen in einem Gebäude untergebracht waren.

Die arbeitsmedizinische Betreuung der Beschäftigten in den Kirchl. Verwaltungsstellen erfolgt nunmehr in aller Regel innerhalb der Räume des BAD.

Hierzu unterhält der BAD in der Fläche Zentren, mit Hilfe derer diese Betreuungsaufgaben wahrgenommen werden können. Bereits zu Beginn der Aufbauphase dieser Zentren hatte der Oberkirchenrat mit Rundschreiben vom 14. Dezember 1998 auf diese Struktur des BAD hingewiesen und darum gebeten, dass möglichst jeweils ein ganzer Kirchenbezirk von einem BAD-Zentrum betreut wird. Dieses Rundschreiben liegt nochmals als Anlage bei.

In diese Betreuungsstruktur werden nun auch die Kirchl. Verwaltungsstellen eingebunden. Die jeweiligen Leiterinnen und Leiter der Kirchl. Verwaltungsstellen sind daher gebeten, mit dem BAD-Zentrum Kontakt aufzunehmen, das für den Kirchenbezirk zuständig ist, in dem der Sitz der Verwaltungsstelle liegt. Diese Zentren sind BAD-intern bereits hierüber informiert.

In aller Regel besuchen nun die Beschäftigten der Kirchl. Verwaltungsstellen „ihr“ BAD-Zentrum nach rd. 3 Jahren zur nächsten Routineuntersuchung. Die Organisation und interne Regelung dieser Besuche wird den Kirchl. Verwaltungsstellen übertragen.

Unverändert ist es aber auch künftig möglich, dass unmittelbar vor Ort Arbeitsplatzbesichtigungen auf Anfrage durchgeführt werden.

Wünschenswert ist es, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die länger als drei Jahre an keiner Augenuntersuchung teilgenommen haben, auch künftig einen entsprechenden Hinweis erhalten, verbunden mit der Bitte, nach Möglichkeit in absehbarer Zeit wieder einen Termin für die Augenuntersuchung wahrzunehmen. Diejenigen Verwaltungsstellen, für die das Referat Interne Verwaltung diese Fristüberwachung übernommen hatte, sind nun gebeten, diese Überwachungsaufgabe unmittelbar wahrzunehmen.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir hoffen und wünschen, dass die Qualität und das Vertrauen in die arbeitsmedizinische Betreuung der Beschäftigten bei den Kirchlichen Verwaltungsstellen auch nach dem Wechsel des arbeitsmedizinischen Dienstes übergangslos weitergeführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Endemann
Kirchenoberverwaltungsdirektor

Anlage